

Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft 2024
Landes- und Gemeindeverwaltung

Burgenland

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Überprüfung einer Hundehaltung 2024-0.120.202 (VA/B-POL/C-1)	Marktgemeinde (MG) Illmitz	Ein Mann beschwerte sich, dass die MG Illmitz hinsichtlich der von ihm gewünschten Überprüfung einer Hundehaltung säumig sei. Die VA kritisierte, dass die MG die Hundehaltung erst überprüfte, nachdem die VA mit ihr Kontakt aufgenommen hatte. Ein aggressives Verhalten des Hundes konnte nicht festgestellt werden.
Mindestsicherung 2023-0.802.765 (VA/B-SOZ/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Eisenstadt-Umgebung Magistrat der Freistadt Rust	Die VA stellte im Rahmen eines amtswegigen Prüfverfahrens fest, dass die BH Eisenstadt-Umgebung und der Magistrat der Freistadt Rust im Jahr 2023 bei einer signifikanten Zahl von Fällen die gesetzliche Bearbeitungsfrist von drei Monaten bei Anträgen auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung überschritten hatten.

Kärnten

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Nichtbeantwortung einer Anfrage 2023-0.563.231 (VA/K-AGR/C-1)	Kärntner Landesregierung (Ktn LReg)	Eine Frau beschwerte sich, dass die zuständige Abteilung beim Amt der Ktn LReg ihre Eingabe zum Weitwanderweg Nockberge-Trail nicht beantwortete, obwohl sie eine Antwort zunächst in Aussicht stellte. Die VA kritisierte, dass die Gemeindeabteilung die Eingabe der Frau nicht beantwortet hatte.
Verletzung der Unterstützungspflicht der VA und Nichtbeantwortung von Schreiben 2023-0.896.993 (VA/K-G/B-1)	Gemeinde Mölbling	Ein Bürger wandte sich an die VA, da er seitens der Gemeinde aufgefordert worden sei, eine auf seinem Grundstück und von ihm als private Abstellfläche genutzte Verkehrsfläche freizuhalten. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Gemeinderat bereits beschlossen, eine Klage gegen den Mann einzubringen. Die folgenden Schreiben des Mannes ließ die Gemeinde unbeantwortet. Die Gemeinde unterließ nicht nur, den Mann über die bereits beschlossene Klagseinbringung zu informieren, sie wies auch in ihrem Schreiben an die VA nicht darauf hin, und verletzte damit ihre Unterstützungspflicht gegenüber der VA nach Art. 148 b Abs. 1 B-VG.
Möglichkeiten der Beantragung eines Heizkostenzuschusses 2023-0.746.776 (VA/K-SOZ/A-1)	Land Kärnten	Es war aus technischen Gründen nicht möglich, den Heizkostenzuschusses 2023/2024 online zu beantragen. Ktn sagte der VA zu, dass der IT-Bereich neu aufgestellt werden soll, um dem technologischen Wandel Rechnung zu tragen.

Niederösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Widmung Grünland-Photovoltaikanlage 2024-0.097.806 (VA/NÖ-BT/B-1) 2024-0.100.940 (VA/NÖ-BT/B-1)	Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg	Der Gemeinderat wies eine gemeindeeigene Fläche, die nach dem Sektoralen Raumordnungsprogramm für Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich nur teilweise in einer Eignungszone lag, im örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) als „Grünland – Photovoltaikanlagen“ aus, zwei zur Gänze in einer Eignungszone liegenden Privatgrundstücke aber nicht. Er benachteiligte dadurch die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer in sachlich nicht gerechtfertigter Weise. Die VA regte deshalb an, auch die beiden privaten, in der Eignungszone liegenden Grundstücke im Flächenwidmungsplan als „Grünland – Photovoltaikanlagen“ auszuweisen.
An Minderjährige gerichtete Werbung 2024-0.056.389 (VA/NÖ-G/B-1)	Marktgemeinde (MG) Eichgraben	Die MG Eichgraben verteilte gratis ein Stickersammelalbum an alle Haushalte. Die dazugehörigen Sticker erhielt man beim Einkauf in der MG bzw. konnte sie dort erwerben. Die MG befestigte Plakate beim Kindergarten und der Volksschule mit der Aufforderung „Hol dir die Sticker der Marktgemeinde Eichgraben“. Dieser Aufruf verstieß gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, ein solches Verhalten wurde vom Obersten Gerichtshof als rechtswidrig qualifiziert.
Dienstbarkeitsvertrag 2023-0.803.510 (VA/NÖ-G/B-1)	Stadtgemeinde Pressbaum	Ein Dienstbarkeitsvertrag enthielt eine unklare Vertragsbestimmung. Die Gemeinde bot schließlich eine Klarstellung im Sinne der Sicht des Bürgers an.
Verkehrsberuhigende Maßnahmen 2023-0.661.364 VA/ (NÖ-POL/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Melk	Ein Mann wandte sich mit einer Anfrage an die BH und ersuchte um verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich seines direkt an der „B1“ liegenden Grundstücks. Die BH teilte der VA mit, dass sie im Jahr zuvor bereits auf seine Eingaben geantwortet habe. Daher habe sie nicht nochmals geantwortet. Eine Antwort wäre im Sinne der Bürgerfreundlichkeit geboten gewesen. Die VA begrüßte aber, dass das Prüfverfahren zu einer Evaluierung und verkehrsberuhigenden Maßnahmen führte.
Keine Erlassung eines Zurückweisungsbescheids 2023-0.266.266 (VA/NÖ-POL/C-1)	Marktgemeinde (MG) Payerbach Amt der Niederösterreichischen Landesregierung	Eine Frau, die nur über einen Servitutsweg auf ihr Grundstück gelangen kann, kritisierte bei der MG die Wegabspernung wegen Forstarbeiten, die die Eigentümerin des Weges beauftragte. Die MG teilte der Frau mit, keine Maßnahmen nach der StVO setzen zu können. Sie ersuchte um Ausstellung eines Feststellungsbescheides, dem kam die MG nicht nach. Erst auf Einschreiten der VA erließ die MG einen Bescheid, mit dem sie das Begehren der Frau zurückwies.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Zugang zu Pensionsabrechnungen 2024-0.205.843 (VA/NÖ-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion Niederösterreich (BD NÖ)	Eine Frau hatte Probleme, Informationen über ihren Pensionsbezug zu erhalten, wobei sich die BD NÖ auf Datenschutzgründe berief. Nach Einschreiten der VA konnten Datenschutzbedenken ausgeräumt und klargestellt werden, dass die Frau auf Anfrage die von ihr benötigten Informationen von der BD NÖ auch per E-Mail bekommen kann.
Sprengelfremder Schulbesuch 2024-0.068.821 (VA/NÖ-SCHU/C-1)	Gemeinde Bergland Gemeinde Neumarkt an der Ybbs	Eine Mutter wollte, dass ihrem Sohn ebenso wie dessen Bruder der sprengelfremde Schulbesuch an der Volksschule Neumarkt/Ybbs gewährt wird. Zunächst wurde ihr Anliegen abgelehnt. Nach Einschreiten der VA einigten sich die beteiligten Gemeinden, auch ihrem zweiten Sohn den sprengelfremden Schulbesuch zu gewähren.
Pensionistenausweis für Lehrkräfte 2023-0.099.156 (VA/NÖ-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion Niederösterreich (BD NÖ)	Die BD NÖ verweigerte einer Landeslehrerin im Ruhestand einen Pensionistenausweis. Auch nach Einschreiten der VA lehnte sie wegen fehlender Rechtsgrundlage ab, einen solchen Ausweis auszustellen. Als Rechtsgrundlage würde jene genügen, auf deren Basis z.B. Visitenkarten für die Bediensteten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung bzw. der BD NÖ ausgestellt werden. So stellt die BD Steiermark etwa Pensionistenausweise für Landeslehrkräfte im Ruhestand aus. Die VA kritisierte den Mangel an Entgegenkommen gegenüber nachvollziehbaren Bedürfnissen von pensionierten Bediensteten.
Sozialhilfe 2023-0.802.717 (VA/NÖ-SOZ/A-1)	Verschiedene Bezirkshauptmannschaften (BHs) in Niederösterreich	Die VA stellte im Rahmen eines amtswegigen Prüfverfahrens fest, dass mehrere Behörden, die mit der Vollziehung des Niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes betraut sind, im Jahr 2023 in einer signifikanten Zahl von Fällen die gesetzlichen Bearbeitungsfrist von drei Monaten bei der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe überschritten hatten.

Oberösterreich

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>„Zufriedenstellend“ als Verhaltensnote</p> <p>2023-0.931.593 (VA/OÖ-SCHU/C-1)</p>	<p>Bildungsdirektion Oberösterreich (BD OÖ)</p>	<p>Die Dokumentation des Fehlverhaltens von zwei Schwestern, die jeweils die Betragensnote „Zufriedenstellend“ nach sich zog, war mangelhaft. Nach Einschreiten der VA sensibilisierte die BD OÖ die involvierten Lehrkräfte hinsichtlich der Notwendigkeit einer genauen Dokumentation, um für Eltern eine bessere Nachvollziehbarkeit der Notengebung zu gewährleisten.</p>
<p>Ablehnung von Bewerbungen</p> <p>2023-0.266.642 (VA/OÖ-SCHU/C-1)</p>	<p>Bildungsdirektion Oberösterreich (BD OÖ)</p>	<p>Die BD OÖ lehnte Bewerbungen eines Mannes als Pflichtschullehrer in OÖ unter Berufung auf ein länger zurückliegendes Gerichtsverfahren, das zugunsten des Mannes beendet worden war, ab. Nach intensiver Abklärung mit der VA stellte die BD OÖ klar, dass das Gerichtsverfahren nicht mehr Grundlage für eine Anstellungsentscheidung sein darf.</p>
<p>Verletzung der Schulpflicht</p> <p>2023-0.549.763 (VA/OÖ-SOZ/A-1)</p>	<p>Kinder- und Jugendhilfe (KJH) Bezirkshauptmannschaft (BH) Schärding</p>	<p>Ein Oberösterreicher beschwerte sich, dass die Mutter hinsichtlich der bei ihr lebenden Kinder andauernd die Schulpflicht verletzt habe und die BH Schärding diesbezüglich untätig gewesen sei. Nach einer Abklärung stellte die KJH keine Gefährdung des Wohls der beiden Minderjährigen fest. Im weiteren Fallverlauf sah jedoch die Bildungsdirektion die Situation als eine Gefährdung des Kindeswohls und meldete die andauernde Verletzung der Schulpflicht seit dem Schuljahr 2021/22 an die Behörde. Die VA beanstandete, dass die KJH eine kontinuierliche und beharrliche Bearbeitung der Thematik unterließ. Als letztes Mittel wäre nach Ansicht der VA seitens der Behörde ein gerichtlicher Antrag auf Übertragung der Obsorge im relevanten Teilbereich schulische Angelegenheiten zu stellen gewesen.</p>
<p>Sozialhilfe</p> <p>2023-0.342.253 (VA/OÖ-SOZ/A-1)</p>	<p>Bürgermeister der Stadt Linz</p>	<p>Da ein fiktiver Unterhaltsanspruch angerechnet worden war, kam es zu einer fehlerhaften Berechnung der Höhe der Sozialhilfe. Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bescheid während des Prüfverfahrens der VA aufhob, waren keine weiteren Veranlassungen zu treffen.</p>

Salzburg

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Ortsbild – fehlendes Gutachten 2023-0.870.435 (VA/S-BT/B/1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Zell am See Gemeinde Kaprun	In einem Baubewilligungsverfahren unterließ die BH Zell am See die Einholung eines Ortsbildgutachtens. Auch die Gemeinde, die als Amtspartei im Verfahren die Interessen des von ihr wahrzunehmenden Ortsbildschutzes geltend zu machen hat, unterließ die Einholung eines Ortsbildgutachtens und gab „freihändig“ eine positive Stellungnahme ab.
Privatrechtliche Übernahme der Bebauungsplankosten 2023-0.745.720 (VA/S-BT/B-1)	Gemeinde Bad Gastein	Im Verfahren zur Erstellung eines Bebauungsplanes regte die Projektwerberin an, die Trauf- und Fristhöhe anzuheben und erklärte gleichzeitig, die Planungskosten zu übernehmen. Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 ermächtigt die Gemeinden nicht dazu, die Kosten der Bebauungsplanung vertraglich auf Projektwerbende zu überwälzen, sondern sieht die Vorschreibung von Planungskostenbeiträgen vor. Da der Bebauungsplan unter der Verantwortung der Gemeinde vom Ortsplaner erstellt und die Höhe nicht geändert wurde, bewirkte die Kostenübernahme keine Gesetzeswidrigkeit des Bebauungsplans.
Widmungswidrige Nutzung eines „Chalets“ im Grünland 2023-0.263.307 (VA/S-BT/B-1)	Bürgermeister (Bgm) der Stadtgemeinde Radstadt	Die Baubehörde duldete die widmungswidrige Nutzung eines Bauernhauses im „Grünland – ländliches Gebiet“ als Ferienhaus, das an Urlaubsgäste vermietet wurde. Das Haus befand sich außerhalb des Hofverbandes des landwirtschaftlichen Betriebs in isolierter Lage. Es lag keine zulässige Privatzimmervermietung vor, weil die Vermieter nicht mit ihren Gästen im Hausverband wohnten. Aufgrund des Einschreitens der VA untersagte die Bürgermeisterin die widmungswidrige Nutzung.

Steiermark

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Hohe Wasserabrechnung 2022-0.166.776 (VA/ST-ABG/C-1)	Marktgemeinde (MG) Gratkorn	In einer Abrechnung verrechnete die MG einem alleinstehenden und ortsabwesenden Mann für rund zwei Monate 87 m ³ Wasser. Der MG hätte auffallen müssen, dass der Verbrauch stark vom durchschnittlichen Jahresverbrauch (31 m ³) abwich und sich für knapp zwei Monate fast verdreifachte. Den ausgebauten Wasserzähler übermittelte die MG am Ende des Zeitraumes der Wartungsfirma ohne Hinweis darauf und schrieb dem Mann die Kosten aber viel später vor. Er hätte den Zähler daher nicht mehr überprüfen lassen können. Die MG sah den Fehler ein und veranlasste eine Gutschrift.
Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter 2023-0.524.562 (VA/ST-AGR/C-1)	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	Ein Mann wandte sich hinsichtlich seiner Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter an der Landwirtschaftlichen Fachschule (LFS) Grottenhof an die VA. Das Land habe seine Eingabe nicht beantwortet. Die VA stellte fest, dass die Eingabe beantwortet und das Land sowie die Direktion der LFS ihn zuvor bereits aufgeklärt hatten. Für die VA war jedoch nicht nachvollziehbar, warum ihm in der Beantwortung seiner neuen Eingabe eine Lösung in Aussicht gestellt und damit eine nicht erfüllbare Erwartung geweckt wurde.
Widmung eines Wohngebiets und einer Verkehrsflächeninsel 2023-0.714.130 (VA/ST-BT/B-1)	Stadtgemeinde Schladming	Aufgrund von Ansuchen der Eigentümer eines bis zu 40 % geneigten Hanggrundstücks beschloss der Gemeinderat die Ausweisung eines Wohngebietes, ohne dass nachvollziehbar war, welche Planungsvoraussetzungen sich wesentlich geändert hatten und welche öffentlichen Interessen für eine Wohngebietswidmung in peripherer Lage sprachen. Die festgelegte „Verkehrsflächeninsel“ hatte keine Verbindung mit der gewidmeten Zufahrtstraße und konnte daher ihre Erschließungsfunktion nicht erfüllen.
Unterbliebene Reaktion auf Eingaben 2024-0.142.030 (VA/ST-GEW/C-1)	Amt der Steiermärkischen Landesregierung (LReg)	Ein Ehepaar ersuchte Anfang Dezember 2023 den Landeshauptmann der Steiermark, Messungen des Amtes der LReg und des regionalen Stromversorgungsunternehmens der auf ihre Liegenschaft einwirkenden, störenden Schallimmissionen zu veranlassen. Das Ersuchen, eine Urgenz und eine weitere Eingabe beantwortete das Amt der LReg nicht. Erst nach Einschreiten der VA reagierte die Behörde.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Schlechte Betragensnote 2023-0.884.300 (VA/ST-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion (BD) Steiermark	Ein Schüler bekam im Schuljahr 2022/23 ein „Nicht zufriedenstellend“ als Betragensnote. Die Prüfung ergab, dass die Note aufgrund des Verhaltens des Schülers an der Mittelschule nachvollziehbar war. Die Erziehungsberechtigten hätten aber zeitnah vom (weiterhin) negativen Verhalten benachrichtigt werden müssen, was nicht in zureichendem Maße geschah. Auch war die Dokumentation der für die Benotung maßgeblichen Sachverhalte mangelhaft.
Missachtung der Dokumentationspflicht 2023-0.553.058 (VA/ST-SOZ/A-1)	Kinder- und Jugendhilfe (KJH) Bezirkshauptmannschaft (BH) Neunkirchen	Ein Mann meldete seine Sorgen um seine beiden Stiefkinder – die nach der Trennung im Haushalt der Mutter lebten – mehrfach an die BH Neunkirchen. Gegenüber der VA beschwerte er sich über die Untätigkeit der Behörde. Im Prüfverfahren informierte diese die VA über umfassende Abklärungsschritte. Dazu fanden sich im eingesehenen Akt der KJH jedoch keine Aufzeichnungen. Die VA machte das Land NÖ daher auf die Dokumentationspflicht aufmerksam und wies darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation durchgehend und für alle Minderjährigen, auf die sich eine Gefährdungsabklärung bezieht, sicherzustellen ist.

Wien

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Dauer der Staatsbürgerschaftsverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 177	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden oder nur sehr wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu vermeidbaren Verzögerungen, wobei organisatorische Mängel und eine steigende Anzahl an Staatsbürgerschaftsverfahren keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Die VA regte an, die Verfahren so rasch wie möglich abzuschließen, sofern sie im Lauf des Prüfverfahrens nicht bereits abgeschlossen wurden.
Staatsbürgerschaft – Antragstellungstermine Anzahl der berechtigten Beschwerden: 5	Magistratsabteilung 35 (MA 35)	Bereits 2022 fiel auf, dass die MA 35 zunehmend weit in der Zukunft liegende Termine für die Antragstellung vergab. In einem Arbeitsgespräch im August 2022 stellte die MA 35 eine Verbesserung durch Personalaufstockung in Aussicht. Auch 2024 ist die VA weiterhin mit Beschwerden konfrontiert, in denen Antragstellungswilligen nach dem Erstgespräch Termine angeboten werden, die bis zu über ein Jahr in der Zukunft liegen.
Ungleichbehandlung bei Parkpickerl-Vergabe 2023-0.679.388 (VA W-G/B1)	Stadtgemeinde Wien	Entgegen den gesetzlichen Vorgaben der StVO, die nur ein Parkpickerl vorsieht, vergibt die Stadt Wien an in Wien hauptsitzgemeldete Personen zusätzliche Ausnahmegewilligungen für Kurzparkzonen im Bereich von Kleingärten, wenn diese dort einen Nebenwohnsitz haben. Personen, die nicht in Wien hauptwohnsitzgemeldet sind, können kein solches Saisonpickerl für ihren Kleingarten, an dem sie einen Nebenwohnsitz angemeldet haben, erwerben. Diese Vorgehensweise verstößt einerseits gegen die StVO und andererseits gegen das Willkürverbot des Gleichheitsgrundsatzes.
Unterbliebene Reaktion auf Eingabe 2023-0.494.637 (VA/W-GEW/C-1)	Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) Magistratsabteilung (MA) 20	Ein Wiener wandte sich an die VA, da die KPC – als Dienstleisterin der eigentlichen Förderstelle MA 20 – trotz einer Zusage die Förderung für seinen Stromspeicher nicht ausgezahlt hatte. Der Mann kritisierte auch, dass die Ombudsstelle der KPC auf seine Beschwerde nicht reagiert habe. Die KPC räumte ein, dass die Ombudsstelle eine zeitnahe Antwort an den Mann verabsäumt hatte. Die über zehnmonatige Dauer bis zur Auszahlung begründete sie nachvollziehbar mit notwendigen Unterlagenergänzungen.
Unzureichende Akteneinsicht 2024-0.141.366 (VA/W-SCHU/C-1)	Bildungsdirektion (BD) Wien	Die Mutter eines Schülers beschwerte sich wegen einer unzureichenden Akteneinsichtsmöglichkeit bei der BD Wien. Nach Einschreiten der VA ergänzte die BD Wien die Akte um relevante Unterlagen und gewährte der Frau wunschgemäß vollständige Einsicht.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Mindestsicherung nicht ausgezahlt 2023-0.865.333 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Die Behörde zahlte aufgrund eines Versehens eine vom Landesverwaltungsgericht Wien verfügte Zuerkennung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht aus. Die VA konnte eine umgehende Nachzahlung der zuerkannten Geldleistung erwirken.
Mindestsicherung – Verfahrensdauer 2023-0.802.722 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Die VA stellte im Rahmen eines amtswegigen Prüfverfahrens fest, dass die MA 40 im Jahr 2023 in einer gegenüber dem Jahr 2022 signifikant ansteigenden Zahl von Fällen die gesetzliche Bearbeitungsfrist von drei Monaten bei Anträgen auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung überschritten hatte.
Höhe der Mindestsicherung 2023-0.728.918 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 40	Einer Frau wurden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt. Die MA 40 berechnete jedoch die Höhe der falsch. Der fehlerhafte Bescheid wurde schließlich mit Beschwerdeentscheidung aufgehoben.
Mangel an Krisenabklärungsplätzen in Wien 2023-0.600.586 (VA/W-SOZ/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 11	Eine Mutter vermutete einen sexuellen Missbrauch ihres dreijährigen Sohnes in einem Wiener Krisenzentrum. Obwohl sich im Prüfverfahren keine konkreten Anhaltspunkte für den geäußerten Verdacht zeigten, ergab sich aus den eingesehenen Unterlagen, dass das Kind in der Einrichtung mit einem zwölfjährigen Burschen zusammengelegt worden war. Die Behörde wies, unter anderem, auf eine Überbelegung der Wiener Krisenzentren in Ausnahmefällen hin. Anlässlich des Falles beanstandete die VA das bereits wiederholt thematisierte fehlende Angebot an Krisenabklärungsplätzen in Wien und forderte einen bedarfsentsprechenden Ausbau der Plätze.